

Leserbrief, am 11.1.2020 eingereicht bei der FAZ

Betr.: „High sein ohne Nebenwirkungen“, FAZ v. 11.01.2020 S. 2

Es ehrt Frau Ludwig, die neue Drogenbeauftragte der Bundesregierung, dass sie den bisherigen starren Standpunkt des Gesundheitsministeriums zu Drogenpolitik und Modellen des „Drug Checking“ korrigieren will. Eigene Erkundungen in einer der zahlreichen erprobten ausländischen Einrichtungen – der „Drogenarbeit Z 6“ in Innsbruck – haben zu ihrem Meinungswandel geführt.

Besser späte als gar keine Einsicht! Längst hatten Fachverbände, Wissenschaftler und Landesregierungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch hierzulande wenigstens wissenschaftlich kontrollierte Modellversuche anonymer Untersuchung von im Drogenmarkt erworbenen Substanzen zuzulassen. Der Unterzeichnete hatte 2018 auf dem Deutschen Präventionstag erneut die Dringlichkeit betont und auf die vielen erfolgreichen Vorbilder in Nachbarstaaten wie Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Niederlande verwiesen. Mehrere deutsche regionale Modelle waren erarbeitet, aber an Bedenken aus der Praxis oder sogar polizeilichen Eingriffen gescheitert. Ein Frankfurter Modell, das in den Koalitionsverträgen der hessischen Landesregierung 2013 und 2018 vorgesehen war, konnte bislang deswegen nicht umgesetzt werden. Möglichkeiten blieben ungenutzt, dass betroffene Drogenkonsumenten oder deren Angehörige erworbene oder vorgefundene Substanzen kostenlos und vertraulich auf ungewisse Inhalte und Gefahren hin prüfen lassen, dabei zusätzlich über Risiken des Drogenumgangs und Therapieangebote beraten werden. Hinderlich war namentlich das für die Genehmigung entsprechender Modelle nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz zuständige, dem Gesundheitsministerium zugeordnete Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Es habe sich nämlich – so der Drogenrechtsexperte Körner – verwandelt „immer mehr zu einer Einrichtung, die Wissenschaft und Forschung im BTM-Bereich behinderte, anstatt sie zu fördern, zu einer Verteidigungsbastion der Repression.“

Die ursprünglich einseitig auf Repression ausgerichtete Drogenpolitik muss weiterentwickelt werden im Sinne der Gesetzesziele von Prävention, Schadensminderung und Therapie. Schwer genug waren der Drogenpolitik bisher entsprechende Reformen abzurufen gewesen. Sie haben sich indes trotz vorangegangener Unkenrufe der „Hardliner“ bestens bewährt. Mit solchen Neuerungen stets verbundene Risiken erweisen sich als beherrschbar. Der Gesetzgeber korrigierte die einseitig strafrechtliche Ausrichtung durch Klarstellungen oder Änderungen im Betäubungsmittelrecht. Zu nennen sind: Zeugnisverweigerungsrecht für Drogenberater, das Modell „Therapie statt Strafe“, Strafflosigkeit bloßen Drogenbesitzes zum Eigenverbrauch, Entkriminalisierung von Bagatelldtätern, Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger einschließlich Heroin-Substitution, Vergabe von Einwegspritzen zur Infektionsvermeidung, Drogenkonsumräume, therapeutischer Einsatz von Cannabis.

Der Weg einer gesetzlichen Klarstellung ist jetzt ebenso bei „Drug Checking“ zu gehen. Darüber hinaus ist eine Gesamtevaluation des prohibitiven Ansatzes des Betäubungsmittelgesetzes durch eine Enquetekommission des Bundestags überfällig. Dies schon im Blick auf verfassungsgerichtliche Vorgaben zur Auswertung der Wirkungen des Drogenstrafrechts und entsprechende Forderungen im politischen Raum. Dies ebenso im Blick auf konkret anstehende Beratungen zu einer in anderen Ländern zunehmend praktizierten zumindest teilweisen Entkriminalisierung von Cannabis-Konsum.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Fernwald

Anm.: Eine ausführliche Sachdarstellung („Schrittweise Reform des Betäubungsmittelstrafrechts – `Drug Checking´“) erscheint im Mai 2020 in einer Festschrift